

ERA BENELUX N.V.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Verkaufsbedingungen

Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten automatisch auf abgegebene Bestellungen und schließen die Bestell-/Einkaufsbedingungen des Käufers aus. Ausnahmen von diesen Verkaufsbedingungen können vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen gewährt werden. Akzeptiert der Kunde die Auftragsbestätigung oder die Rechnung, dann führt das automatisch zur Akzeptanz unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2. Lieferung

Die Lieferung findet ab Werk in den Räumlichkeiten des Verkäufers statt. Ab der Lieferung gehen alle Risiken, inbegriffen Zufall und höhere Gewalt, sowie die Aufbewahrung an den Käufer über. Die Waren werden auf Risiko des Käufers versandt.

3. Liefertermin

Der genannte frühestmögliche Liefertermin dient nur Informationszwecken. Wird dieser Termin nicht vom Verkäufer eingehalten, kann der Käufer keinen Schadensersatz geltend machen oder den Kaufvertrag rückgängig machen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist bar zahlbar am Firmensitz des Verkäufers. Geschieht das nicht, dann werden auf den Betrag, der am Fälligkeitstag nicht bezahlt ist, von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Tarifs angerechnet. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der per Einschreiben verschickten Inverzugsetzung, dann schuldet der Kunde dem Verkäufer von Rechts wegen eine Vergütung in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags, aber mindestens 125 €, auch wenn eine Zahlungsfrist zugestanden wird.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung eines der fälligen Beträge auf einer Rechnung wird die komplette Schuld fällig, auch wenn sie eigentlich noch nicht fällig wäre, und das gilt auch für den Saldo aller anderer noch nicht fälliger Rechnungen. Alle Nachlässe, die auf der betreffenden Rechnung genannt sind, sind bei nicht am Fälligkeitstag ausgeführter Bezahlung nichtig. Eine Beschwerde über die gelieferten Waren gibt niemals Recht auf den Aufschub der Bezahlung.

Im Falle von Hinweisen darauf, dass die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Gefahr ist, hat der Verkäufer das Recht, die weitere Ausführung des Vertrags von zusätzlichen Garantien abhängig zu machen. Diese Hinweise sind insbesondere eine zu späte Bezahlung fälliger Rechnungen, beunruhigende Geschäftsberichte, Änderungen in der Struktur der Firma, bekannt gewordene Beschlagnahmen. Wenn über den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder er für insolvent erklärt wird, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag als beendet zu betrachten und eine Entschädigung zu fordern. Falls der Käufer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann der Verkauf von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung und ungeachtet des Rechts auf Entschädigung des Verkäufers rückgängig gemacht werden. Als Willensäußerung genügt ein eingeschriebener, vom Verkäufer verschickter Brief.

Das Ziehen oder Akzeptieren von Wechseln oder anderen handelsfähigen Dokumenten sorgt für keinerlei Schuldenerneuerung und stellt keine Abweichung von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen dar.

5. Garantien

Jede Beschwerde über sichtbare Mängel oder Nichtkonformität der Ware muss sofort auf dem Lieferschein und/oder dem Transportdokument angegeben werden. Darüber hinaus muss der Verkäufer innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung informiert werden, und die Beschwerde muss durch Fotos unterstützt werden.

Eine herkömmliche Garantie, die nur für versteckte Mängel gilt, wird auf die gelieferte Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Montage mit einer Beschränkung auf 80.000 km gewährt und dies,

sofern der Verkäufer innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung dieser Mängel schriftlich benachrichtigt wird. Diese Garantie ist ungültig, wenn das Teil nicht von Fachleuten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Herstellers und des Verkäufers zusammengebaut wurde und im Falle einer unsachgemäßen Verwendung des Teils. Die ursprüngliche Garantiefrist wird im Falle eines Austauschs nicht verlängert. Demontierte, beschädigte und/oder unvollständige Teile sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Garantie auf Hydraulikteile erlischt, wenn das Hydrauliksystem nicht gemäß den Anweisungen des Verkäufers gespült wurde.

Um sich für die Garantie zu qualifizieren, müssen die Waren an den Verkäufer zur Prüfung gemäß dem geltenden Rückgabeverfahren zurückgegeben werden.

Die Garantie ist auf die Rückerstattung oder den Ersatz der gelieferten Teile beschränkt. Eine mögliche Ausnahme ist die Entschädigung für die Arbeitszeit, die für den Austausch der vom Verkäufer gelieferten Teile erforderlich ist (*). Diese Arbeitszeit ist auf die in TecDoc angegebene Standardzeit für den Austausch des defekten Teils begrenzt. Teile des Lenksystems werden mit € 45,- exkl. MwSt. pro Stunde vergütet, Teile anderer Produktgruppen mit € 35,- exkl. MwSt. Der Käufer verpflichtet sich, eine Kopie der Installationsrechnung sowie der Rechnung für die Garantiereparatur (***) vorzulegen, um Anspruch auf eine Entschädigung für die Arbeitszeit zu haben. Alle anderen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Abschleppkosten, Nutzungsausfall, Kosten für Ersatzfahrzeuge, Taxikosten, Hotelkosten usw. sind nicht entschädigungsfähig.

Der Verkäufer lehnt jede weitere Haftung für Schäden oder andere direkte oder indirekte Schäden ab, die durch einen Unfall oder als Folge einer Fehlfunktion, ganz oder teilweise, der gelieferten Waren entstehen, sowie für Unfälle, die sich während oder als Folge der Installation ereignen können.

Artikel, die für den Motorsport bestimmt sind, sind von jeglicher Form der Garantie ausgeschlossen.

Das Recht auf Garantie erlischt, wenn die abgelaufene Rechnung für die gelieferten Waren nicht zu dem Zeitpunkt bezahlt wurde, zu dem das die Garantie begründende Ereignis eintrat.

6. Ersatzteilaustausch: Pfand

Der Versand von durch den Verkäufer überarbeiteten Ersatzteilen geschieht im Austauschverfahren. Um ihm zu garantieren, dass das umgetauschte defekte Teil an ihn zurückgeschickt wird, wird dem Käufer ein Pfand berechnet. Das Pfand wird dem Käufer zurückerstattet, wenn er das ausgetauschte Teil innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungsdatum in der Verpackung zurücksendet, die für den Versand des ausgetauschten Teils verwendet wurde. Diese Teile dürfen keinen Fehler aufweisen, durch den ihre Überarbeitung unmöglich gemacht wird.

Wenn der Käufer eine dieser Bedingungen nicht einhält, steht der Pfandwert dem Verkäufer zu.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer bleibt bis zur effektiven Bezahlung des kompletten Rechnungsbetrags sowie von allen weiteren sich eventuell aus der Rechnung ergebenden Forderungen Eigentümer der verkauften Waren. Es ist dem Käufer verboten, diese Waren zu veräußern oder auf gleich welche andere Weise über sie zu verfügen. Wird die Ware nicht bis zu einem der Zahlungstermine bezahlt, kann das zur Zurückforderung der Ware führen.

8. Datenschutz

Die auf den Unterlagen des Verkäufers genannten persönlichen Daten des Käufers sind für den internen Gebrauch sowie für Werbeaktionen bestimmt. Gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 zum Schutz des Privatlebens hat der Käufer das Recht, diese Daten einzusehen und falls erforderlich zu ändern.

9. Gerichtsstand – anwendbares Recht

Alle Verkäufe unterliegen belgischem Recht und bei Streitigkeiten sind nur die Gerichte des Gerichtsbezirks Kortrijk zuständig.

10. Alle unsere Zubehörteile dürfen nur von Fachleuten montiert werden.

(*) Gilt nicht für Komponenten der Marke *The NewLine*.

(**) Eine gültige Garantierechnung ist eine (interne) Rechnung der Werkstatt an den Fahrzeughalter, aus der eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine nicht zahlungspflichtige Garantiereparatur handelt. Eine zweite Möglichkeit ist eine Rechnung der Werkstatt an den Lieferanten des Teils.